

DAV · Postfach 4 03 64 · 10062 Berlin

**An die
Mitgliedsorganisationen
des Deutschen Apothekerverbands e. V.**

nachrichtlich:
An die
Apothekerkammern der Länder

Deutscher
Apothekerverband e. V.

Heidestraße 7
10557 Berlin

Telefon 030 40004-0
Fax 030 40004-598
E-Mail dav@abda.de
Web www.abda.de

28. Januar 2022

Rundschreiben Nr. 5

Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen

- » Liefermengen in KW 05/2022 (31.01. bis 04.02.2022)
- » Einbindung der Apotheken in die dezentrale Impfkampagne ab KW 06 (7. bis 11. Februar 2022)
- » Bestellungen für die KW 06/2022 (07.02. bis 11.02.2022)

Liefermengen in KW 05/2022 (31.01. bis 04.02.2022)

Für KW 05/2022 hatte das BMG eine Höchstbestellmenge von 60 Impfdosen für Comirnaty® für niedergelassene Ärzt*innen, Privat-, Betriebs- und Krankenhausärzt*innen vorgegeben. Für Bestellungen für Spikevax® und COVID-19-Vaccine Janssen gab es für die KW 05/2022 keine Höchstbestellmengen. Das BMG geht davon aus, dass die bestellten Mengen vollumfänglich beliefert werden können.

Einbindung der Apotheken in die dezentrale Impfkampagne ab KW 06 (7. bis 11. Februar 2022)

Ab dem 7. Februar 2022 werden die öffentlichen Apotheken in die dezentrale Impfkampagne eingebunden und können somit erstmalig am kommenden Dienstag, den 1. Februar 2022, COVID-19-Impfstoffe für die Impfungen in der Apotheke bestellen. Wichtig sind insbesondere folgende Punkte:

- » *Voraussetzungen für die Bestellung von COVID-19-Impfstoffen für die Anwendung in der Apotheke*

Die Apotheke muss eine Bescheinigung der Apothekerkammer haben, dass sie dieser gegenüber in einer Selbstauskunft Folgendes bestätigt hat (§ 3 Abs. 4a CoronaImpfV):

- » Nur Apotheker*innen, die zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das SARS-CoV berechtigt sind, führen die Impfungen durch. Diese müssen die ärztliche Schulung nach

- § 20b IfSG oder nach § 132j SGB V absolviert haben. In letzterem Fall dürfen ohne entsprechende Nachschulung nur Personen über 18 Jahre gegen COVID-19 geimpft werden.
- > Es ist eine geeignete Räumlichkeit vorhanden, die für die Durchführung von COVID-19-Impfungen erforderlich ist.
 - > Es ist eine ggf. nach berufsrechtlichen Vorschriften erforderliche Betriebshaftpflichtversicherung vorhanden, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfung abdeckt.

Die Selbstauskunft muss dem pharmazeutischen Großhandel bei erstmaliger Bestellung von COVID-19-Impfstoffen für die Impfungen in der Apotheke nicht vorgelegt werden.

Darüber hinaus muss die Apotheke an das elektronische Meldesystem des Deutschen Apothekerverbands e. V. (DAV) angeschlossen sein und täglich die in § 4 Abs. 1 CoronaimpfV genannten Daten für das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) an das RKI melden.

Über das elektronische Meldesystem des DAV wird gesondert informiert werden.

- » *Bestellzeitpunkt und -rhythmus COVID-19-Impfstoffe, die in Apotheken verimpft werden sollen*

Die Bestellung von COVID-19-Impfstoffen für die Anwendung in der Apotheke muss – analog derjenigen für die übrigen Leistungserbringer – jeweils in der Vorwoche der Auslieferung an den Großhandel übermittelt werden.

Für die Lieferung in KW 06 müssen die Apotheken am Dienstag, 1. Februar 2022, bis spätestens 18 Uhr, den Impfstoff bei ihrem Großhandel bestellen.

- » *Bestellung der COVID-19-Impfstoffe nur beim Hauptlieferanten*

Die Apotheke soll nur bei einer und zwar der Großhandlung bestellen, die Mitglied des PHAGRO ist und von der sie hauptsächlich beliefert wird. Ist der Hauptlieferant der Apotheke kein Mitgliedsunternehmen des PHAGRO, soll die Bestellung ausschließlich bei dem Mitgliedsunternehmen des PHAGRO erfolgen, von dem sie ansonsten überwiegend beliefert wird.

- » *Gesonderte Pharmazentralnummern für die Bestellung der COVID-19-Impfstoffe zur Anwendung in der Apotheke*

Für Bestellungen von COVID-19-Impfstoffen für die Anwendung in der Apotheke sind ausschließlich die in nachfolgender Tabelle gelisteten Pharmazentralnummern (PZN) zu verwenden.

Die Aufträge sind jeweils separat pro Impfstoff und bezogen auf eine Betriebsstätte an den Großhandel zu übermitteln. Es sollen somit keine Aufträge gebündelt werden, um z. B. die Filialapotheken mit zu versorgen.

Hersteller / COVID-19-Impfstoff	Produktbezeichnung	Packung /Vial	BUND-PZN
COMIRNATY 30UG/D BUND APO Biontech	COMIRNATY 30UG/D BUND APO	1 ST	17980215
Spikevax COVID-19-Impfstoff Moderna BUND APO	SPIKEVAX MODERNA BUND APO	1 ST	17980221
COVID-19 Vaccine Janssen Inj.-Suspension BUND APO	COVIDVACC JANSSEN BUND APO	1 ST	17980238
Nuvaxovid COVID 19 VACC NOVAVAX BUND APO	NUVAXOVID NOV BUND APO	1 ST	17980244

Der COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von der Firma Novavax ist bis auf weiteres weder für die übrigen Leistungserbringer noch für die Anwendung über die Apotheke bestellbar.

Der Impfstoff Comirnaty® Kinder (5–11 Jahre) kann nicht für Impfungen in der Apotheke bestellt werden, da die Impfung unter 12-Jähriger durch Apotheker*innen gesetzlich nicht gestattet ist.

Höchstbestellmengen für Comirnaty® für die KW 06/2022 (07.02. bis 11.02.2022)

Für die Bestellung am Dienstag, 1. Februar 2022, wird es die folgenden Höchstbestellmengen für Comirnaty® (BioNTech) geben:

- » Öffentliche Apotheken, Vertrags-, Privat- und Betriebsärzt*innen und Ärzt*innen in Krankenhäusern:
 - › 240 Dosen (40 Vials) Comirnaty® (BioNTech)
- » Impfzentren und mobile Impfteams (ÖGD)
 - › 1020 Dosen (170 Vials) Comirnaty® (BioNTech)

Es muss damit gerechnet werden, dass auch weniger als 240 Dosen Comirnaty® geliefert werden.

Für Bestellungen von Spikevax® oder auch COVID-19-Vaccine Janssen ist keine Kontingentierung vorgesehen. Kürzungen können jedoch im Zweifel nicht ausgeschlossen werden.

Die Bestellmengen sollen sich am voraussichtlichen Bedarf in dieser Woche orientieren. Es sollen in den Apotheken keine Lagerbestände für die darauffolgenden Wochen aufgebaut werden.

Für den Fall, dass die Apotheke für mehrere Ärzt*innen und ggf. auch für Impfungen in der Apotheke Impfstoff bestellt und die bestellten Impfstoffdosen seitens des pharmazeutischen Großhandels gekürzt werden, sind die Bestellungen gleichmäßig zu kürzen.

***Bestellung Comirnaty® für Kinder (5 bis 11 Jahre) für KW 06/2022
(07.02. bis 11.02.2022)***

Für die Bestellung des Impfstoffs Comirnaty® für Kinder (5 bis 11 Jahre) ist keine Kontingentierung vorgesehen. Bestellende Ärzt*innen sollen auf der Verordnung jedoch kenntlich machen, wenn der Impfstoff für Zweitimpfungen verwandt werden soll. Diese Bestellungen sind von Großhandel und Apotheken prioritär zu beliefern, um den zeitgerechten Abschluss der Impfserie zu gewährleisten. Über die Sonder-PZN für Bestellungen für Zweitimpfungen wurde mit DAV-Rundschreiben Nr. 77 vom 30. Dezember 2021 informiert.

Der Impfstoff Comirnaty® Kinder (5–11 Jahre) kann nicht für Impfungen in der Apotheke bestellt werden, da die Impfung unter 12-Jähriger durch Apotheker*innen gesetzlich nicht gestattet ist.

Abrechnung der in Apotheken durchgeführten COVID-19-Impfungen

Für die Abrechnung der in Apotheken durchgeführten COVID-19-Impfungen sind mit den an diesem Prozess Beteiligten noch einige Details zu klären. Über das genaue Verfahren wird Mitte Februar 2022 gesondert informiert werden.

Dr. Sebastian Schmitz

Dr. Christiane Eckert-Lill